

**V2107 Motion (EVP, glp, Mitte-Fraktion) „Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament ein Reglement zu unterbreiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter\*innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regelt.

In diesem Reglement sollen u.a. die folgenden Grundsätze festgelegt werden:

- Im Sinne einer Good Public Corporate Governance soll der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn von Amtes wegen - das heisst, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben ist - eine Vertretung wahrzunehmen ist.
- Der Gemeinderat legt für die Träger öffentlicher Aufgaben eine Eignerstrategie fest oder wirkt mindestens darauf hin, dass eine solche festgelegt wird (bei gemeindeübergreifenden Unternehmen). Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sind im Reglement festzuschreiben
- Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern

**Begründung**

Der Gemeinderat kann heute frei von jeglichen Vorgaben Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeitende der Verwaltung in Leitungsgremien von Unternehmen delegieren. Wie Beispiele zeigen, können Regierungsmitglieder insbesondere in Verwaltungsräten von Trägern öffentlicher Aufgaben in Interessenkollision zwischen ihrem Regierungsamt und dem Amt als Verwaltungsrat geraten. In konkreten Entscheidungssituationen können sie nicht zwei Herren dienen. Als Regierungsmitglied sind sie dem Kanton oder ihrer Gemeinde verpflichtet als Verwaltungsrat müssen sie die Interessen des Unternehmens vertreten (gemäss Obligationenrecht). Verschiedene Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt. Der Kanton Bern hat per 1.1.2021 eine PCR-Richtlinie in Kraft gesetzt<sup>1</sup>. Dies nicht zuletzt aufgrund einer Motion aus SVP- und glp-Kreisen.

Warum besteht Handlungsbedarf?

Die sogenannte Good Governance gehört heute im Wirtschaftsleben zum Standard bei gut geführten Unternehmen. Grossaktionäre und unabhängige Aktionärsvertreter vertreten vehement ihre Interessen und schauen den Unternehmen genau auf die Finger.

Die öffentliche Hand kann sich diesem Trend nicht entziehen. Regierungen und Gemeinderäte sollen für Unternehmen an denen öffentliche Hand beteiligt ist, klare Eignerstrategien formulieren sich aber nicht in deren Leitung beteiligen. Dies insbesondere, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

15. März 2021

Andreas Lanz

**Eingereicht**

15. März 2021

---

<sup>1</sup>

## Unterschieden von 17 Parlamentsmitgliedern

Andreas Lanz, Lucas Brönnimann, Lydia Feller, Iris Widmer, Markus Bremgartner, Ruedi Lüthi, Toni Eder, Dominique Bühler, Katja Niederhauser, Simon Stocker, Roland Akeret, Franziska Adam, Christina Aebischer, Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Vanda Descombes, Heidi Eberhard

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage, Motionsprüfung vom 19. März 2021).

### 2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion 2107 wird der Gemeinderat beauftragt ein Reglement auszuarbeiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter\*innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regeln soll. Die Motionär\*innen machen dabei bereits gewisse inhaltliche Vorgaben entlang folgender Grundsätze:

1. Der Gemeinderat soll nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates oder leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen delegieren (z.B. bei gesetzlich vorgeschriebener Gemeindevertretung).
2. Für Träger von öffentlichen Aufgaben soll der Gemeinderat eine Eignerstrategie festlegen oder - wie z.B. bei gemeindeübergreifenden Unternehmen - auf eine solche hinwirken. Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sollen ebenfalls im Reglement festgelegt werden.
3. Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern.

Das Parlamentsbüro hat auf Gesuch des Gemeinderats die Beantwortungsfrist bis am 15. November 2021 verlängert.

Um die Anliegen und gewisse im Motionstext und in der Begründung verwendete Begrifflichkeiten im Detail zu klären, wurde mit den Erstunterzeichnenden ein Gespräch geführt. Darauf basierend hat der Gemeinderat die Beantwortung aufgrund folgender Annahmen verfasst:

- Hauptanliegen der Motionär\*innen: Der Gemeinderat soll Gemeindevertretungen in Drittorganisationen nur noch in Ausnahmefällen delegieren. Zudem sollten verbindliche und transparente Vorgaben potenzielle Interessenskonflikte verhindern bzw. minimieren;
- Der Begriff "nur in Ausnahmefällen" kann auch dahingehend ausgelegt werden, dass die Gemeinde eine Vertretung für eine bestimmte Zeitdauer festlegt (z.B. für die ersten 3 Jahre einer neu gegründeten Institution/Organisation);
- Die Begriffe Unternehmen, Gemeindeunternehmen sowie Träger öffentlicher Aufgaben sollen weit ausgelegt werden, insbesondere sollen auch privatrechtliche Vereine, Organisationen und Gemeindeverbände darunterfallen. Als konkrete Beispiele erwähnten die Motionär\*innen in der Diskussion sowohl regionale Unternehmen wie z.B. die ara Bern AG, die SpoHaWe AG; Vereine mit Leistungsverträgen der Gemeinde Köniz wie die Musikschule Köniz oder die Könizer Bibliotheken; öffentlich-rechtliche Anstalten wie die Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz oder Bernmobil; als auch potenzielle zukünftige Gemeindeunternehmen, wie sie zurzeit im Zusammenhang mit einer möglichen Auslagerung der Könizer Gemeindebetriebe diskutiert wird;
- Eine Eignerstrategie kann die Gemeinde nur für eigene Unternehmen festlegen. Bei anderen Institutionen, in denen die Gemeinde Mitglied (Gemeindeverband, Stiftungen), Aktionärin oder Leistungsauftraggeberin ist, soll der Gemeinderat auf eine Eignerstrategie hinwirken;

- Als mögliche Vorgabe schwebt den MotionärInnen ein 3 Kreise-Modell analog der kantonalen Public Corporate Governance Richtlinien vor;
- Die vollumfängliche Ablieferung der Vergütungen wird für die Vertretung in Drittinstitutionen verlangt, welche von Amtes wegen erfolgt (also nicht für Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter).

### 3. Situation in Köniz und Beurteilung durch den Gemeinderat

Die Vertretung der Gemeinde durch Gemeinderatsmitglieder in anderen Organisationen (nebenamtliche Funktionen) ist in verschiedenen Bestimmungen des Behördenreglements geregelt (Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen SR 151.31). Art. 8 regelt die Pflicht zur Führung eines öffentlich zugänglichen Registers aller "Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Organisationen ausführen" (Art. 8 Absatz 1 c) sowie die Pflicht zur Veröffentlichung dieses Registers (Art. 8 Absatz 2). Zudem macht Art. 5 konkrete Vorgaben zum Umfang (zusammen mit Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen sind Gemeindevertretungen höchstens im Umfang von 10 Stunden pro Woche erlaubt, soweit sie nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden) sowie zum Inhalt der Tätigkeiten (z.B. die unabhängige Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats darf nicht beeinträchtigt werden). Art. 7 regelt die Pflicht zur Ablieferung von Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen oder Gemeindevertretungen, soweit diese im Kalenderjahr 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit als Gemeinderat (80% Pensum) überschreiten. Zwecks Kontrolle der Bruttoentschädigungen und der zeitlichen Beanspruchungen für alle Nebenbeschäftigungen, nebenamtlichen Funktionen und Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder führt die Stabsabteilung ein separates Register, welches dem Gemeinderat jährlich vorgelegt wird und zusätzlich 1x pro Legislaturperiode durch die externe Revisionsstelle überprüft wird.

Für Gemeindeangestellte sind Vorgaben für Gemeindevertretungen und für "der Vertretung ähnliche Fälle" in Art. 27 und Art. 27a der Personalverordnung geregelt. Diese Artikel regeln u.a. die Verrechnung von Arbeitszeit und die Ablieferung von möglichen Entschädigungen. Auf dieser Grundlage führt die Gemeinde das "Register Gemeindevertretungen, öffentliche Ämter, Nebenbeschäftigungen der Gemeindeangestellten", welches dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Im 2016 hat der Gemeinderat aufgrund der Empfehlungen der GPK eine detaillierte Weisung 0.3 W 6 (R W 8) zur Führung dieses Registers beschlossen. Zugleich wurde festgelegt, dass die Finanzkontrolle das Register mindestens 1x pro Legislatur überprüft.

Für Organisationen mit Leistungsverträgen mit einem jährlichen Gemeinde-Beitragsvolumen von mindestens CHF 20'000 hat der Gemeinderat im 2019 eine spezifische Weisung (inkl. Mustervertrag) erlassen (Weisung 0 3 W 13: Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht), welche die wichtigen Bereiche der Public Corporate Governance regelt. Bezüglich Gemeindevertretungen legt Art. 5 fest, dass "eine Gemeindevertretung in den Organen der Leistungserbringerin nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen ist und dass diese vom Gemeinderat zu beschliessen und im Leistungsvertrag festzulegen ist."

Dies zeigt, dass Köniz in den letzten Jahren verschiedene Anstrengungen und konkrete Schritte unternommen hat, um einen klaren Rahmen sowie Transparenz hinsichtlich der Delegation von Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindeangestellten in anderen Institutionen/Organisationen im Sinne einer "Good Public Corporate Governance" zu schaffen. Die Vertretungen sind erfasst und werden jährlich nachgeführt und dem Gemeinderat vorgelegt; die Liste mit den Nebenbeschäftigungen, nebenamtlichen Funktionen und Interessenbindungen aller Gemeinderatsmitglieder (Behördenregister) ist öffentlich zugänglich<sup>2</sup>; die Listen werden regelmässig extern bzw. durch die Finanzkontrolle überprüft; der Zeitaufwand, die Verrechnung der Arbeitszeit und die Rückgabepflicht von Entschädigungen sind - im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden - klar geregelt.

<sup>2</sup> Behördenregister: <https://www.koeniz.ch/politik/behoerdenregister.page/893>

Dass es in konkreten Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommen kann, liegt in der Natur der Sache. Was bei derartigen Fällen die für die Gemeinde sinnvollste und beste Lösung ist, muss nach Ansicht des Gemeinderats fallspezifisch beurteilt werden, wie im Folgenden anhand des Beispiels Bernmobil aufgezeigt werden soll:

Das Anstaltsreglement von Bernmobil sieht eine Vertretung aus einer von Bernmobil bedienten Nachbargemeinde im Verwaltungsrat von Bernmobil vor ("Agglomerationssitz"). Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Berner Gemeinderat gewählt.<sup>3</sup> Der Könizer Gemeinderat hat für den Agglomerationssitz in den letzten Jahren jeweils die/den Vorsteher\*in der Direktion Planung und Verkehr vorgeschlagen, damit Köniz mit seinen zahlreichen Bernmobil-Linien bei strategischen Entscheidungen im Verwaltungsrat "vertreten" ist. Dies im Bewusstsein, dass der Gemeinderat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem betreffenden Gemeinderatsmitglied hat.

Falls eine derartige Gemeindevertretung in Köniz nicht mehr erlaubt wäre, müsste Köniz auf eine Kandidatur verzichten und der Agglomerationssitz würde mit einer/m Exekutivvertreter\*in aus einer anderen Agglomerationsgemeinde besetzt. Hier ist der Gemeinderat klar der Ansicht, dass eine Vertretung im Verwaltungsrat durch die/den Vorsteher\*in der Direktion Planung und Verkehr im Interesse der Gemeinde Köniz ist. Der Gemeinderat gewichtet in diesem Fall die Vertretung und Möglichkeit der strategischen Mitbestimmung der Gemeinde Köniz höher als ein mögliches Interessenkonfliktpotenzial, wie er bereits in der Beantwortung einer entsprechenden Interpellation im 2019 ausgeführt hat.<sup>4</sup> Falls im Einzelfall ein Interessenskonflikt eintreffen sollte, gelten die Ausstandsregeln.

Unter dem Blickwinkel der "Good Public Corporate Governance" möchte der Gemeinderat anhand dieses Beispiels aufzeigen, dass

- a) der Gemeinderat eine konkrete Interessenabwägung vorgenommen hat;
- b) der Gemeindevertreter vom Gemeinderat explizit delegiert wurde (Delegationsbeschluss des Gemeinderats);
- c) dass die Gemeindevertretung transparent und öffentlich bekannt ist (Behördenregister);
- d) dass der Zeitaufwand und die Entschädigung sowie deren mögliche Rückerstattung an die Gemeinde klar geregelt ist (Behördenreglement);
- e) dass dies jährlich erfasst wird (internes Behördenregister); und
- f) dass dies regelmässig überprüft wird (externe Revisionsstelle).

#### 4. Position des GR

Nach Ansicht des Gemeinderats sind ein Teil der Motionsanliegen in den letzten Jahren bereits ganz oder zumindest teilweise umgesetzt worden (z.B. Register, Transparenz, Gemeindevertretung in Institutionen mit Leistungsverträgen nur in begründeten Einzelfällen).

Die Motionär\*innen fordern in Punkt 1, dass der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen soll. Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass Gemeindevertretungen im Sinne von Good Public Corporate Governance nur zurückhaltend beschlossen werden sollen und dass diese jeweils gut begründet sein müssen. Der Begriff "nur in Ausnahmefällen" muss aber genauer definiert werden. Im Fokus sollte dabei die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, die Wahrung der Interessen der Gemeinde sowie eine Minimierung von allfälligen Risiken für die Gemeinde stehen.

Die in Punkt 2 geforderten Vorgaben hinsichtlich Eignerstrategien sind bisher nicht im Detail geregelt, hier anerkennt der Gemeinderat einen Handlungs- bzw. Klärungsbedarf.

<sup>3</sup> Diese Regelung gilt seit 1. November 2020. Vorher wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme der Präsident\*in vom Berner Stadtrat gewählt.

<sup>4</sup> V1904 Interpellation (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp) „Vorhandene VR-Mandate, Vereinbarkeit des VR-Mandats bei Bernmobil mit den Interessen der Gemeinde Köniz“.

Die Ablieferung von Entschädigungen als Vertreter\*in der Gemeinde in Drittorganisationen sind für den Gemeinderat in Art. 7 Behördenreglement und für Gemeindeangestellte in der Personalverordnung geregelt. Der Gemeinderat erachtet diese Regelungen als angemessen. Er ist aber bereit, das Anliegen einer vollumfänglichen Ablieferung von Vergütungen "aus Mandaten in Gemeindeunternehmen" zu prüfen. Im Falle einer Anpassung müsste das Parlament allerdings hierfür eine Änderung des Behördenreglements beschliessen.

Der Gemeinderat ist bereit, die Anliegen der Motion im Rahmen der obigen Ausführungen zu prüfen und auch umzusetzen. Er ist aber der Ansicht, dass ein Reglement, welches die Delegation von Gemeindevertreter\*innen in Leitungsgremien von Unternehmungen durch den Gemeinderat regeln soll, nicht das richtige Instrument ist. Zum einen können die diversen Anliegen wohl nicht in einem Reglementstext aufgenommen werden, zumal einige Punkte bereits andernorts geregelt sind. Ein Reglement wäre nach Ansicht des Gemeinderats auch nicht geeignet, um die spezifischen Situationen angemessen zu berücksichtigen. So ist ein Leistungsvertrag mit einem Verein anders zu beurteilen als die Gründung eines Gemeindeunternehmens oder die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband. Der Kanton hat diesen Unterschieden mit dem 3 Kreise-Modell in seinen Public Corporate Governance Richtlinien Rechnung getragen.

Vom Vorgehen her erachtet es der Gemeinderat als zielführender, von den bestehenden und potenziellen zukünftigen Anwendungsfällen auszugehen und auf dieser Grundlage Vorgaben zu erarbeiten, welche dann generell oder für eine bestimmte "Gruppe" von Gemeindevertretungen gelten sollen, soweit diese noch nicht vorliegen. Der Gemeinderat ist auch bereit, in diesem Zusammenhang die aktuelle Vertretung der Gemeinde in der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Einwohnergemeinde zu überprüfen.

Ob dies am sinnvollsten auf Stufe Verordnung, Weisung oder allenfalls einer Art "Public Corporate Governance Richtlinien" erfolgt, kann der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Er ist gerne bereit, hierzu dem Parlament Bericht zu erstatten, sobald er die Anliegen geprüft, angepasst bzw. umgesetzt hat. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Parlament, die vorliegende Motion 2107 als Postulat erheblich zu erklären.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Prüfung und Erarbeitung bzw. Anpassung von Vorgaben wird der Gemeinderat voraussichtlich - zusätzlich zu den internen Ressourcen - externe Expertise hinzuziehen müssen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass Erfahrungen anderer Gemeinden und/oder Institutionen einfließen. Der Gemeinderat rechnet hierfür mit Zusatzkosten in einem niedrigen fünfstelligen Bereich.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 27. Oktober 2021

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 21. März 2021



Köniz, 19. März 2021 rc

**V2107 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion) "Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz"**  
**Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament ein Reglement zu unterbreiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter/innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regelt.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch  
Stv. Gemeindeschreiberin